



**NaturFreunde Deutschlands,  
Verband für Umweltschutz, sanften  
Tourismus, Sport und Kultur,  
Ortsgruppe Dachau e.V.**

Ortsgruppensatzung

Stand: 18. August 2015

Anschrift: NaturFreunde Dachau e.V.  
Georg-Andorfer-Haus  
Werkallee 8  
85232 Günding

Telefon: 08131/81975

Internet: [www.naturfreunde-dachau.de](http://www.naturfreunde-dachau.de)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen und beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.



## Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen, sozialen Rechtsstaats verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und geben hierzu allgemein bildende Informationen heraus.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.



## § 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen

**NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz,  
sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Dachau e.V.**  
(Kurzbezeichnung: *NaturFreunde Dachau e.V.*).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der

**NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz,  
sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverb. Bayern e.V.**  
(Kurzbezeichnung: *NaturFreunde Bayern e.V.*)

und über diese Mitgliedschaft Mitglied der

**NaturFreunde Deutschlands e.V., Verband für Umweltschutz,  
sanften Tourismus, Sport und Kultur**  
(Kurzbezeichnung: *NaturFreunde Deutschlands e.V.*)

sowie der

**Naturfreunde Internationale**  
(Kurzbezeichnung: *NFI*).

7. Der Verein verpflichtet sich, die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und der NaturFreunde Bayern e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzunehmen und sie zu vollziehen.



## **§ 2 Zwecke des Vereins**

1. Die Ortsgruppe fördert im Besonderen den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle Zwecke und Aufgaben des Vereins untergeordnet.
2. Die Ortsgruppe fördert das Wandern und die sportliche Betätigung unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes.
3. Die Ortsgruppe setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Die Ortsgruppe fördert Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Jugend- und Altenhilfe. Sie dient jedem Lebensalter.
5. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
6. Die Ortsgruppe bekennt sich zum Sinn des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

## **§ 3 Tätigkeiten**

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands e.V. sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,



2. Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes,
3. Förderung des Sports durch die Ausübung sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, Kletterns, Schneesports, Kajakfahrens und Wanderns,
4. Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
5. Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
6. Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben sowie die Organisation von Fachgruppen, wie z.B. Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
7. Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen unter anderem in Naturfreundehäusern,
8. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,



9. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes, wie z.B. der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, wie:
  - a) Förderung von Jugend- und Altenhilfe,
  - b) Förderung von Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege,
  - c) Förderung von Sports,
  - d) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - e) Förderung von Bildung und Erziehung,



- f) Förderung von Kunst und Kultur,
- g) Förderung von Natur- und Heimatkunde,
- h) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- i) Förderung von internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

## **§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine**

1. Für die in § 3 dieser Satzung genannten Tätigkeiten können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbands.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Zuge eines Pachtvertrags auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

## **§ 6 Kinder- und Jugendarbeit**

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands e.V. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder in Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projekt-, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen.





Sie führt die Bezeichnung

**Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Dachau**

2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands e.V. beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppenkontrollkommission unterliegt.

## **§ 7 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen,
  - b) Spenden und Sammlungen,
  - c) Zuschüssen,
  - d) Veranstaltungen,
  - e) Vermietungen und Verpachtungen,
  - f) Sonstiger, gesetzlich zulässiger und mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden unter Berücksichtigung der Anteile für Landesverband, Bundesgruppe und Naturfreunde Internationale durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Ortsgruppenvorstand und satzungsgemäß bestellte Amtsträger können für ihre Tätigkeit bei Bedarf eine angemessene



Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft**

1. Mitglied der NaturFreunde Dachau e.V. kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und beim Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
5. Als korporative Mitglieder können sich Vereinigungen, deren Ziele und Aufgaben mit den Grundsätzen der NaturFreunde übereinstimmen, anschließen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.



## **§ 9 Rechte**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbands zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch gemäß § 26 BGB nicht in den Ortsgruppenvorstand gewählt werden.  
Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrags wahrgenommen werden.

## **§ 10 Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Ortsgruppenvorstand mitzuteilen.



4. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben jährlich mindestens einen Vereinsabend- und einen Wochenendhüttendienst sowie einen Arbeitsdienst im Vereinsheim Georg-Andorfer-Haus zu leisten.  
Mitglieder, die körperlich nicht in der Lage sind, diese Dienste durchzuführen, werden davon ausgenommen.
5. Das Mieten des Vereinsheims für private Feiern erfordert die verbindliche Durchführung eines Wochenendhüttendienstes.
6. Mitglieder, welche die Skialm in Lenggries benutzen, haben dort jährlich mindestens einen Arbeitsdienst zu leisten.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.
  - a) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. in schriftlicher Form mitzuteilen.
  - b) Für das laufende Jahr des Austritts bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung.
  - a) Einem Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann vom Ortsgruppenvorstand die Mitgliedschaft mittels Streichung entzogen werden.
  - b) Es gilt damit zum Ende des Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands e.V. ausgeschieden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
  - a) Ein Mitglied, das dem Ansehen der Ortsgruppe bzw. des Gesamtverbands der NaturFreunde schadet, dieser Satzung



zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht beachtet, kann durch den Ortsgruppenvorstand ausgeschlossen werden.

- b) Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.
- d) Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- e) Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.
- f) Der Ausschluss wird wirksam, sobald er rechtskräftig ist und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands e.V.

## **§ 12 Organe der Ortsgruppe**

Die Organe der Ortsgruppe sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Ortsgruppenausschuss,
3. Ortsgruppenvorstand.



## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Ortsgruppenvorstands, der Ortsgruppenkontrollkommission oder auf Antrag der Mitglieder statt. Dieser Antrag muss von einem Drittel der Mitglieder unterschrieben sein unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Einbringung des Antrags hat die Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Außerdem soll die Einladung durch Ausschreibung in der Tagespresse und Aushang beim Vereinsheim bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen.
4. Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit maximal 3 Personen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrecht haben die Mitglieder der Ortsgruppe gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung.



6. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe und hat vorwiegend folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Ortsgruppenausschusses, wie 1. Vorsitzender, Kassier, Fach-, Kinder-, Jugend- und Seniorengruppenleiter sowie der Ortsgruppenkontrollkommission,
  - b) Entlastung des Ortsgruppenausschusses,
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - d) Wahl von Ortsgruppenausschuss, Ortsgruppenkontrollkommission und Schiedsgericht,
  - e) Bestätigung der Fach-, Kinder-, Jugend- und Seniorengruppenleiter,
  - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Auflösung der Ortsgruppe,
  - i) Ernennung zum Ehrenvorsitz oder Ehrenmitgliedschaft,
  - j) Aberkennung von Ehrenvorsitz oder Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 14 Ortsgruppenausschuss**

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus:
  - a) Ortsgruppenvorstand,
  - b) Fachgruppenleiter oder Stellvertreter,
  - c) Mitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind,
  - d) Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.
2. Mitglieder des Ortsgruppenausschusses gemäß § 14 Abs. 1a und 1c dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.



3. Mitglieder des Ortsgruppenausschusses gemäß § 14 Abs. 1b dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestätigt.
4. Die Zahl der Mitglieder des Ortsgruppenausschusses wird auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Der Ortsgruppenausschuss entscheidet im Innenverhältnis in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Ortsgruppenausschuss wird vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Diese finden je nach Arbeitsanfall statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Auf Anforderung der Ortsgruppenkontrollkommission hat innerhalb von 6 Wochen eine Ortsgruppenausschusssitzung stattzufinden.
7. Der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus
    - 1. Vorsitzender,
    - 1 bis 2 Stellvertreter.
  - b) Erweiterter Vorstand, bestehend aus
    - Kassier,
    - Schriftführer,





- 2 Vertreter der Ortsgruppenkinder- und -jugendleitung gemäß „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“,
  - Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme.
2. Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten die Ortsgruppe jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden können.
  3. Der Ortsgruppenvorstand gemäß § 15 Abs. 1a dieser Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Ortsgruppenvorstands im Amt.
  4. Scheidet ein Mitglied des Ortsgruppenvorstands während seiner Amtsdauer aus, kann der Ortsgruppenvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
  5. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
  6. Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  7. Der Ortsgruppenvorstand wird vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Diese finden je nach Arbeitsanfall statt, jedoch mindestens einmal jährlich.
  8. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## **§ 16 Ortsgruppenkontrollkommission**

1. Die Ortsgruppenkontrollkommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie hat an den Sitzungen der Organe teilzunehmen, jedoch ohne ein Stimmrecht zu besitzen.
3. Sie hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse zu überwachen, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und den unter §§ 5 und 6 dieser Satzung genannten Gliederungen zu prüfen.
4. Sie hat der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe und der Ortsgruppenjugendkonferenz Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.

## **§ 17 Schiedsgericht**

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbands sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
3. Das Ortsgruppen-Schiedsgericht besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

## **§ 18 Bestimmungen des Landesverbands**

1. Die Ortsgruppensatzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.



2. Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Landesverbands stehen.
3. Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden. Auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbands. Für Naturfreunde-Liegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband oder die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen.
4. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen.

## **§ 19 Auflösung der Ortsgruppe**

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächsthöheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V. kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.  
Sollte es bei der Auflösung keine gemeinnützige Gliederung der NaturFreunde mehr geben, wird das Vermögen der Stadt Dachau zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen Zweck zugeführt.



4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Dachau.
3. Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. August 2015 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 13. Oktober 2015 unter der Nummer VR 20008 eingetragen.







